

Zuzahlungen bei Abgabe von Heilmitteln in Arztpraxen in M-V ab 1. April 2023

(gemäß § 32 Abs. 2 SGB V)

Wenn medizinisch-physikalische Leistungen in einer Arztpraxis durchgeführt und abgerechnet werden, müssen die Ärzte die Zuzahlungsbeiträge der Versicherten auch in der Praxis einziehen.

Übersicht der Zuzahlungen ab 1. April 2023:

GOP EBM	Leistungen	Punkte EBM	Behandlungsdauer	Zuzahlung ab 1. April 2023
	Atemgymnastik, Krankengymnastik			
30410	Atemgymnastik (Einzelbehandlung)	74	15 Minuten	2,61 Euro
30411	Atemgymnastik (Gruppenbehandlung)	34	20 Minuten	1,17 Euro
30420	Krankengymnastik (Einzelbehandlung) ggf. Durchführung im Bewegungsbad	94	15 Minuten	2,61 Euro
30421	Krankengymnastik (Gruppenbehandlung) ggf. Durchführung im Bewegungsbad	48	20 Minuten	1,17 Euro
	Massagen, Druckverfahren			
30400	Massagetherapie	74	*	1,91 Euro
30402	Unterwasserdruckmassage	97	*	2,97 Euro

* keine Vorgabe der Behandlungsdauer, orientierend Prüfzeit im EBM (5 Minuten)

Hinweis:

Die genannten Zuzahlbeträge gelten nur für zuzahlungspflichtige Patienten in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie für sonstige Kostenträger. Die Beträge werden als Abzugsbetrag in der Honorarabrechnung mit dem Buchstabenzusatz X ausgewiesen.

Für zuzahlungsbefreite Patienten ist die Abrechnung mit dem Buchstaben A (z.B. 30400A) zusätzlich zu kennzeichnen.